

Ehrenordnung
des
Turnvereins Jahn Bad Driburg e.V.
(beschlossen durch die außerordentliche Generalversammlung am 30.11.2012)

Der *Turnverein Jahn Bad Driburg e.V.* würdigt und ehrt auf der Grundlage dieser Ehrenordnung längere Mitgliedschaften der Vereinszugehörigen und besondere Verdienste um den Verein.

§ 1

Der Turnverein *Jahn Bad Driburg e.V.*, verleiht für längere Mitgliedschaften

- a) die Vereinsnadel in Bronze,
- b) die Vereinsnadel in Silber und
- c) die Vereinsnadel in Gold.

§ 2

Die Vereinsnadel in Bronze wird für 15-jährige nachweisliche (im Zweifelsfall liegt die Nachweispflicht beim Antragssteller) Vereinsmitgliedschaft verliehen.

§ 3

Die Vereinsnadel in Silber wird für 25-jährige nachweisliche (im Zweifelsfall liegt die Nachweispflicht beim Antragssteller) Vereinsmitgliedschaft verliehen.

§ 4

Die Vereinsnadel in Gold wird für 40-jährige nachweisliche (im Zweifelsfall liegt die Nachweispflicht beim Antragssteller) Vereinsmitgliedschaft verliehen.

§ 5

Als Vereinsmitgliedschaft (§§ 2 - 4) gelten die Jahre nachweislicher Vereinsmitgliedschaft ab dem Tag des Eintritts in den Verein. Außerdem müssen während dieser Zeit nachweislich die festgesetzten Vereinsbeiträge gezahlt worden sein.

§ 6

Der Turnverein *Jahn Bad Driburg e.V.* verleiht für besondere Verdienste um den Verein

- a) die Verdienstnadel in Silber
- b) die Verdienstnadel in Gold

§ 7

Unabhängig von der Dauer der Vereinsmitgliedschaft verleiht der Verein für langjährige verdienstvolle Mitarbeit sowie für herausragende sportliche Leistungen die Verdienstnadel in Silber, verbunden mit einer Ehrenurkunde.

§ 8

Unabhängig von der Dauer der Vereinsmitgliedschaft verleiht der Verein für außergewöhnliche Verdienste sowie für außergewöhnliche sportliche Leistungen die Verdienstnadel in Gold, verbunden mit einer Ehrenurkunde.

§ 9

Der Turnverein *Jahn Bad Driburg e.V.*, verleiht als höchste Auszeichnung die Ehrenmitgliedschaft.

Einem Mitglied, das sich in ganz besonderer Weise langjährig um den Verein verdient gemacht hat und das auch langjährig Mitglied im Verein ist, kann auf Vorschlag des Ehrenrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (§ 12 Satz 2 Nr.6, § 13 Satz 1 der Vereinssatzung). Verbunden mit der Verleihung ist eine Ehrenurkunde.

§ 10

I.

Die Verleihung der Vereinsnadeln gemäß der §§ 2, 3 und 4 beschließt der Vorstand entspr. § 16 der Vereinssatzung.

II.

Soll in einer Vorstandssitzung über Ehrungen entschieden werden, ist dies in der Einladung zur Sitzung zum Ausdruck zu bringen.

§ 11

I.

Die Ehrungen nach §§ 7 und 8 schlägt der Ehrenrat vor. Dieser besteht aus 5 Mitgliedern, einschließlich dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem Sportwart, § 21 Vereinssatzung.

II.

Der Ehrenrat wählt den Vorsitzenden des Ehrenrats. Beschlüsse des Ehrenrats werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt.

III.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Bei Wechsel in der Person des Vereinsvorsitzenden und/oder des Sportwarts während dieser Zeit tritt deren jeweiliger/jeweilige Nachfolger/in an dessen Stelle.

§ 12

I.

Vorschläge auf Ehrungen nach §§ 7, 8 und 9 dieser Ordnung werden von einem oder mehreren Vereinsmitgliedern schriftlich mit Begründung an den Ehrenrat gerichtet. Der Ehrenrat berät darüber und leitet das Ergebnis der Beratung dem Vereinsvorstand zu.

II.

In der Vorstandssitzung trägt der Vorsitzende des Ehrenrats (oder ein von ihm Bevollmächtigter) das Ergebnis der Beratung zu §§ 7, 8 und 9 mit Begründung vor.

III.

Über das Ergebnis der Beratung des Ehrenrats zu §§ 7 und 8 entscheidet der Vereinsvorstand auf der Grundlage von § 16 der Vereinssatzung.

IV.

Die Tagesordnung der Vorstandssitzung muß den Grund enthalten und den Vorstands- und Ehrenratsmitgliedern mit der Einladung zum Termin zugestellt werden.

§ 13

Die Ehrenordnung kann gem. §§ 12, 13 der Vereinssatzung durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung, zu der satzungsgemäß einzuladen ist, geändert werden. Die Änderungsabsicht muß in der Tagesordnung aufgeführt sein.